

Grundvoraussetzung CE-Zeichen



Was bedeutet das CE-Zeichen?

- Einhaltung gesetzlichen Rahmenbedingungen
- Einbau von Gesteinskörnungen ohne CE-Zeichen zur Herstellung von Asphalt, Beton und ungebundene Schichten ist gesetzeswidrig
- CE-gekennzeichnete Gesteinskörnung darf „auf den Markt“ (anbieten, verkaufen) gebracht werden
- Zur Herstellung von Gesteinskörnungen ist ein Qualitätssicherungssystem - die Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) - erforderlich
- Prüfung der Eigenschaften darf Produzent selbst durchführen

Wann darf CE-Zeichen angebracht werden?

- Handbuch für WPK vorhanden und umgesetzt
- Zertifikat über die WPK von Zertifizierungsstelle ausgestellt
- Herstellererklärung (CE-Konformität) vom Hersteller ausgestellt
- Jährliche Fremdüberwachung (Audit) der WPK durch Fremdüberwacher durchgeführt

Das Gütezeichen



Was bedeutet das Gütezeichen?

- CE-Zeichen für Gesteinskörnungen vorhanden
- Erfüllung von Auflagen, über das gesetzliche Mindestmaß - CE-Zeichen
- Überprüfung der wesentlichen Eigenschaften (LA-Wert, PSV-Wert und Qualität der Feinteile) durch akkreditierte Prüfstelle
- Probenahme im Beisein der Prüfstelle
- Veröffentlichung der wesentlichen Parameter sowie Produktverzeichnisse einmal jährlich in Güteschutzliste (www.strassenbaustoffe.at)
- Einsichtnahme des Verbandes in die WPK der Mitglieder
- Garantierte jährliche Fremdüberwachung (Audit)

Wann darf Gütezeichen angebracht werden?

- Grundvoraussetzung CE-Kennzeichnung erfüllt
- Übermittlung Prüfzeugnisse über wesentliche Parameter an den Verband
- Fremdüberwacher bestätigt dem Verband das durchgeführte jährliche Audit

Der Qualität verpflichtet

Die CE-Kennzeichnung von Gesteinskörnungen für Asphalt-, Beton und ungebundene Schichten ist eine **gesetzliche Verpflichtung** gemäß Bauproduktengesetz BGBl. I 55/1997 und ist in den **Bauordnungen** der Bundesländer **verankert**. Zuwiderhandeln verstößt gegen das Gesetz. **Auftraggeber** haben die **Verpflichtung, nur** Gesteinskörnungen mit **CE-Kennzeichnung zuzulassen**. **Auftragnehmer** sind **verpflichtet nur** CE-gekennzeichnete Gesteinskörnungen **einzubauen**. Ein Verstoß hat rechtliche Folgen (Verwaltungsstrafen, Amtshaftung etc.)

Fairer Wettbewerb kann nur garantiert werden, solange jene Produzenten durch die finanziellen Belastungen infolge der CE-Kennzeichnung keinen Nachteil erleiden.

Das **Gütezeichen** geht über die **CE-Kennzeichnung** hinaus und ist keine gesetzliche Verpflichtung. Mit dem Anbringen des Gütezeichens ist eine **strengere Fremdkontrolle** verbunden, die dafür **zugelassene akkreditierte Prüfstellen** wahrnehmen. Die Mitglieder des Güteschutzverbandes legen sehr viel Wert auf die Qualität ihrer Produkte. Die Voraussetzung dafür ist die kontrollierte Einhaltung der gültigen Normen und Gesetze. Durch die jährliche Veröffentlichung der Mitgliedsunternehmen in der **Güteschutzliste**, bekennen sich unsere Mitglieder zu **Qualität** und **Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen**.

Als wichtiger Baustoff-lieferant wollen die **Mitglieder** des **Güteschutzverbandes** ein **verlässlicher Partner** für die österreichischen Verkehrswegebauer bleiben.



CE-ZEICHEN	GÜTEZEICHEN
Produzent darf alle Prüfungen zur Bestimmung der Gesteinseigenschaften selbst durchführen	Die wesentlichen Parameter (LA-Wert, PSV-Wert, Qualität der Feinteile-Frostsicherheit) werden durch eine unabhängige akkreditierte Prüfstelle ermittelt
Probenahme erfolgt durch Produzent	Probenahme im Beisein einer akkreditierten Prüfstelle
Jährliche Fremdüberwachung (Audit) ist durchzuführen. Negative Überwachungsberichte/Verstoß gegen Bestimmungen nicht öffentlich einsehbar	Ergebnis der jährlichen Fremdüberwachung wird dem Güteschutzverband vom Fremdüberwacher übermittelt. gültige Zertifikate durch Aufnahme des Produzenten in Güteschutzliste garantiert
Keine öffentliche Datenbank verfügbar	Veröffentlichung der Prüfergebnisse einmal jährlich in der Güteschutzliste (www.strassenbaustoffe.at)



Gesteinskörnungseigenschaften:

Mit der verpflichtenden Umsetzung der harmonisierten europäischen Gesteinskörnungsnormen per 1.6.2004 erhielten viele Eigenschaften neue Bezeichnungen. Nachfolgend sind die wichtigsten und in Österreich relevanten Bezeichnungen anhand von Beispielen angeführt.

Begriffe	Beschreibung
AS _{0,8}	Gesteinskörnung mit Anteil säurelöslicher Sulfate ≤ 0,8%
BN	Bitumenzahl, beschreibt scheinbare Viskosität von Füller
CC ₉₀	Calcium-Carbonatgehalt von Füller ≥ 90%
C _{100/0}	Bruchflächigkeit: Gesteinskörnung aus 100% vollständig gebrochenen Körnern tc (tc = totally crushed)
C _{90/1}	Bruchflächigkeit: Gesteinskörnung aus mind. 90% gebrochenen Körnern c (c = crushed, davon mind. 30% tc) und max. 1% vollständig gerundeten Körnern tr (totally rounded)
C _{50/10}	Bruchflächigkeit: Gesteinskörnung aus mind. 50% gebrochenen Körnern c (c = crushed) und max. 10% vollständig gerundeten Körnern tr (totally rounded)
EC _S	Fließkoeffizient von Sand, beschreibt die Kantigkeit
F ₁	Frost-Tauwiderstand; Absplitterungen nach Frost-Tauwechsel-Versuch max. 1 M-%
f ₃	Feinanteil (≤ 0,063mm) ≤ 3 M-%
G _{A90}	Korngemisch (0/D) mit max. 10% Überkorn
G _{C90/15}	Grobe Gesteinskörnung (C) mit max. 10% Überkorn und max. 15% Unterkorn
G _{F85}	Feine Gesteinskörnung (F; d=0) mit max. 15% Überkorn
G _T	Toleranz bei der Angabe der Korngrößenverteilung
Ka ₂₀	Calciumhydroxid-Gehalt ≥ 20%
LA ₂₅	Los-Angeles-Wert ≤ 25; Maß für die Festigkeit der Körnung 8/11 mm
M _{DE15}	Micro-Deval-Wert ≤ 15; Maß für Verschleiß
MS ₂₂	Masseverlust nach Magnesium-Sulfat-Prüfung ≤ 22%
PSV ₅₀	PSV ≥ 50, Maß für Polierwiderstand der Körnung 8/11 mm
PWS-F	Maß für den Polierwiderstand feiner Gesteinskörnungen
SB _{LA}	Masseverlust nach Kochversuch max. 1 M-% und Zunahme des LA-Wertes nach Kochversuch max. 8 M-%; Maß für Widerstand gegen Sonnenbrand von Basalt
SI ₂₀	Masseanteil schlecht geformter Körner max. 20%; Maß für die Kornform
WA ₂₄₁	Wasseraufnahme nach 24 Stunden Wasserbadlagerung max. 1%
V _{3,5}	Volumenzunahme von Stahlwerkschlacke max. 3,5%
ρ _{RD}	Rohdichte, Angabe mit einer zulässigen Bandbreite von 0,06 Mg/m ³
d	Unterer eine Körnung beschreibender Durchmesser
D	Oberer eine Körnung beschreibender Durchmesser
NPD	No Performance Determined - keine Prüfung durchgeführt
NR	No Requirement - keine Anforderung

Anforderungen an Gesteinskörnungen im Straßenbau:

Im Straßenbau unterscheidet man zwischen den Anforderungen an Schichten aus Asphalt gemäß RVS 08.16.01, Beton gemäß RVS 08.17.02 und für ungebundene Tragschichten gemäß RVS 08.15.01.

Eine Besonderheit stellen die Asphalttschichten dar, für die eigene Gesteinskörnungsklassen gemäß ÖNORM-Serie B 3580ff definiert sind:

Klasse	Anforderungen Alt
G1	Deckschicht LK S
G2	Deckschicht LK III
G3	Deckschicht LK V
G4	Bit. Tragschicht LK S
G5	Bit. Tragschicht LK III
G6	Bit. Tragschicht LK V
G7	ländlicher Wegebau entspr. G8 + C _{100/0}
G8	ländlicher Wegebau, entspr. G4 + PSV _{angeben}
G9	ländlicher Wegebau, entspr. G5 + PSV _{angeben}

Die Klassen G1-G3 sind auch in Tragschichten und im ländlichen Wegebau zulässig, die Klassen G4-G6 auch im ländlichen Wegebau.



IMPRESSUM:

Güteschutzverband der österreichischen
Kies-, Splitt- und Schotterwerke



Wiedner Hauptstraße 63, Postfach 329, A-1045 Wien
Für den Inhalt verantwortlich: Dipl.-Ing. Dr. Andreas Pfeiler

Tel +43 (0)5 90 900 - 3392
Fax +43 (0)1 505 62 40
e-mail: office@strassenbaustoffe.at
www.strassenbaustoffe.at

Qualitätskennzeichnung von Gesteinskörnungen in Österreich

